

**Stellungnahme des Gemeindevorstandes zum Antrag FR 112 der CDU-Fraktion vom 01.04.2018
betr. Beitragsbefreiung Kindergärten**

Punkt 1

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand dafür Sorge zu tragen, dass alle Kinder sowohl in der kommunalen als auch in den katholischen Kindertagesstätten im Umfang von bis zu 6 Stunden ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ab dem 1. August 2018 beitragsfrei gestellt werden.

Die Freistellung von Kindern ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt von Gebühren für den Besuch von Kindertagesstätten ist im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften vom 29.11.2017 vorgesehen (Landtagsdrucksache 19/5472).

Dieser Gesetzentwurf ist noch nicht zur Abstimmung im Landtag aufgerufen worden, sondern wurde erst im Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss beraten. Nach Kenntnis des Gemeindevorstandes kann mit einer Abstimmung im Landtag erst gegen Ende April 2018 gerechnet werden. Unter dieser Voraussetzung, ohne endgültige Kenntnis der Ausgestaltung der von der Landesregierung beabsichtigten Kindergartengebührenfreistellung für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, ist eine Debatte über diese Thematik und die Forderung nach Einleitung von entsprechenden Schritten der Umsetzung für den Gemeindevorstand derzeit nicht nachvollziehbar.

Solange es nicht auf zuständiger Landesebene zu einem für die Kommunen verbindlichen Gesetzgebungsverfahren kommt, folgt der Gemeindevorstand der Empfehlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zunächst keine Änderungen an den entsprechenden kommunalen Satzungen in die Wege zu leiten.

Sollte der Hessische Landtag im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes abstimmen, wird der Gemeindevorstand, aus eigener Zuständigkeit heraus, der Gemeindevertretung eine entsprechende Vorlage zur Änderung der kommunalen Satzung vorlegen.

Das der Gemeindevorstand sich trotz aller Ungewissheit über die Umsetzung mit dieser Thematik befasst hat, lässt sich der umfänglichen Beantwortung der Anfrage FR 088 der SPD-Fraktion vom 20.09.2017 entnehmen.

Im Hinblick auf das geforderte Hinwirken auch die Kindertagesstätte St. Valentin der katholischen Kirchengemeinde zur Beitragsfreistellung zu bewegen, verweist der Gemeindevorstand darauf, dass dies eine Entscheidung des jeweiligen Trägers der Kindertagesstätte, hier der Kirchengemeinde St. Valentinus, ist. Zumal nach der derzeit in Beratung befindlichen Gesetzesvorlage die Gebührenfreistellung aus Sicht des Gemeindevorstandes auf „freiwilliger“ Basis erfolgt.

Vom Katholischen Rentamt in Kelkheim, welches für die Finanzplanung der Kindertagesstätten des Bistums Limburg zuständig ist, wurde der Gemeinde Kiedrich im Rahmen der Planungen für das Jahr 2018 mitgeteilt, dass eine Berücksichtigung der Gebührenfreistellung bzw. deren Planung erst dann erfolgen wird, wenn die entsprechende gesetzgeberische Weichenstellung erfolgt ist, da eine „sinnvolle Abbildung in den Planungen 2018“ sonst nicht möglich ist.

Der Gemeindevorstand wird hier, nach Vorliegen belastbarer Informationen, sicher auch mit der katholischen Kirchengemeinde St. Valentinus das Gespräch suchen um für die beiden Kiedricher Kindertagesstätten der Elternschaft eine einheitliche Lösung anbieten zu können.

Punkt 2

Der Gemeindevorstand wird gebeten hierzu rechtzeitig die entsprechende Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag beim Regierungspräsidium Kassel zu beantragen.

Der Gemeindevorstand wird in eigener Zuständigkeit im Rahmen der ihm gemäß § 66 Abs. 1 Nr.3 und 5 HGO übertragenen Aufgaben, wie derzeit im Bereich der Kinderbetreuung bereits praktiziert, die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Festbetragsfinanzierung abrufen, soweit sich im laufenden Gesetzgebungsverfahren keine Änderungen ergeben und die Gemeindevertretung sich für eine Teilnahme im Wege einer Satzungsänderung ausspricht. Das Erfordernis einer gesonderten Aufforderung, die vorgesehenen Zuwendungen anzufordern, sieht der Gemeindevorstand daher als nicht notwendig.

Punkt 3

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, die Eltern von der Beitragsfreistellung ab dem 1. August 2018 zu informieren und der Gemeindevertretung über das in Sachen Beitragsfreistellung Veranlasste zu berichten.

Bereits in der Vergangenheit hat der Gemeindevorstand aus eigenem Betreiben die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kiedrich in ihrer Gesamtheit oder in Teilen, z.B. Anwohner einzelner Straßenzüge bei Baumaßnahmen, umfassend informiert. Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder die gemeindliche Kindertagesstätte besuchen, werden regelmäßig mit Elternbriefen unterrichtet, deren Inhalt ggf. mit dem Elternbeirat der Kindertagesstätte abgesprochen wird. Sollte sich die Gemeinde Kiedrich für eine Freistellung von den Kindergartengebühren ab dem 01.08.2018 innerhalb eines zeitlichen Rahmens von bis zu 6 Stunden für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aussprechen, wird der Gemeindevorstand die Erziehungsberechtigten auch über diesen Schritt ausführlich in Kenntnis setzen.

Der Gemeindevorstand sieht darin ebenfalls eine ihm, gemäß § 66 Abs. 1 HGO, originär zugewiesene Aufgabe.

Aus diesem Grund sieht der Gemeindevorstand für die beantragte Beauftragung zur Information der Erziehungsberechtigten keine materielle Rechtsgrundlage.

Im Hinblick auf die beantragte Unterrichtung der Gemeindevertretung über das „in Sachen Beitragsfreistellung veranlasste“, weist der Gemeindevorstand darauf hin, das, wie bereits ausgeführt, derzeit dazu keine Veranlassung besteht.

Solange das Gesetzgebungsverfahren keinen Abschluss gefunden hat und damit alle Rahmenbedingungen, ggf. auch in Form von Ausführungsbestimmungen, konkret und verlässlich vorliegen, kann keine Vorlage für eine Satzungsänderung erarbeitet werden. Im Falle einer Satzungsänderung im Sinne der augenblicklich bekannten Umstände, wird der Gemeindevorstand den damit verbundenen Beschluss der Gemeindevertretung im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 HGO auch umsetzen. Insoweit würde zum jetzigen Zeitpunkt der Wunsch nach einer Berichtspflicht ins Leere laufen, da keine Beschlüsse gefasst werden können über deren Umsetzung zu berichten wäre.

(Steinmacher)
Bürgermeister